



Vereinbarung

zwischen

1. Grundstückseigentümer

2. Mieter

3. FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH: - nachfolgend FWA genannt -

handelnd im Namen und für Rechnung der jeweils aufgabenpflichtigen Körperschaft, Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen/ Ortsteil Biegen.

über die Abrechnung des Wasserverbrauchs/der Entwässerungsleistungen

in

(genaue Beschreibung der Abnahmestelle, ggf. bei Wohnungen auch Stockwerk und Wohnungslage):

1. Nach den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ und den Ergänzenden Versorgungsbedingungen der FWA zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 – BGBl. S. 750) vom 03.03.1995 in der ab 01.09.2012 gültigen Neufassung gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25.06.2012 ist die FWA grundsätzlich nur verpflichtet, den Wasserlieferungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks abzuschließen und mit diesem den Wasserverbrauch abzurechnen.
2. Ausgehend von den Allgemeinen Bedingungen der FWA für den Anschluss von Grundstücken an die zentralen Abwasseranlagen der FWA sowie die Einleitung von Abwasser in die Anlagen der FWA (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB) in der ab 01.09.2012 gültigen Neufassung gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25.06.2012 ist die FWA grundsätzlich nur verpflichtet, den Entwässerungsvertrag mit dem Eigentümer des Grundstücks abzuschließen und mit diesem die Entwässerungsleistungen abzurechnen.
3. Abweichend hiervon zu 1. vereinbaren Grundstückseigentümer, Mieter und FWA, dass die FWA unmittelbar mit dem Mieter nach folgenden Maßgaben der „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ und den Ergänzenden Versorgungsbedingungen der FWA zur AVB Wasser V den Wasserlieferungsvertrag abschließt und den Wasserverbrauch mit diesem abrechnet.



4. Gleichfalls abweichend hiervon zu 2. vereinbaren Grundstückseigentümer, Mieter und FWA, dass die FWA unmittelbar mit dem Mieter nach folgenden Maßgaben der Allgemeinen Bedingungen der FWA für den Anschluss von Grundstücken an die zentralen Abwasseranlagen der FWA sowie die Einleitung von Abwasser in die Anlagen der FWA (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB) den Entwässerungsvertrag abschließt und die Entwässerungsleistungen mit diesem abrechnet.
5. Zu diesem Zweck wird die FWA die Abschlagszahlungen und eventuelle Nachforderungen aus der Verbrauchs-/Leistungsabrechnung bei Fälligkeit vom Konto des Mieters abbuchen. Der Mieter erteilt der FWA hierfür eine Einzugsermächtigung.
6. Für den Fall, dass der Mieter seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Wasserliefervertrag/Entwässerungsvertrag nicht nachkommt oder den Wasserverbrauch/Entwässerungsleistungen ohne ordnungsgemäße Kündigung einstellt und auszieht, übernimmt der Grundstückseigentümer die selbstschuldnerische Bürgschaft für die nicht geleisteten Zahlungen des Mieters und verpflichtet sich, diese Zahlungen auf erste Anforderung der FWA zu erbringen.
7. Die FWA verpflichtet sich, die erforderlichen mieterbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes des Bundes und des Landes Brandenburg zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren.
8. Der Mieter erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die FWA.
9. Grundstückseigentümer, Mieter und FWA erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

(Ort) (Datum) _____
rechtsverbindliche Unterschrift
Grundstückseigentümer

Wiederholung in Block- oder
Maschinenschrift

(Ort) (Datum) _____
rechtsverbindliche Unterschrift Mieter

Wiederholung in Block- oder
Maschinenschrift

(Ort) (Datum) _____
rechtsverbindliche Unterschrift FWA

Wiederholung in Block- oder
Maschinenschrift